



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die zulässigen Zu- satzstoffe in Lebensmitteln (Zusatzstoffverordnung, ZuV, SR 817.022.31)

**vom 8.12.2023**

## I. Ausgangslage

In den Anhängen 1a, 2 und 3 werden die zulässigen Zusatzstoffe aufgeführt sowie deren Anwendung geregelt. Gemäss dem bestehenden Artikel 2 Absatz 5 der Zusatzstoffverordnung können in der EU neu zulässige Zusatzstoffe in der Schweiz unmittelbar und ohne weiteren Antrag verwendet werden. Dieser Automatismus führt dazu, dass die betreffenden Regelungen verzögert in die Anhänge der ZuV aufgenommen werden. Umgekehrt greift dieser Automatismus nicht, wenn ein Zusatzstoff aus der Liste gestrichen oder seine Anwendung eingeschränkt werden soll. Anhang 3 muss in diesen Fällen möglichst rasch angepasst werden können, um dasselbe Schutzniveau auch in der Schweiz zu gewährleisten.

Daher sollten die erwähnten Anhänge schneller angepasst werden können. Allein seit der Revision «Stretto 3» sind über 20 Änderungen in der EU dazugekommen, welche in der Zusatzstoffverordnung noch nicht abgebildet sind.

Aufgrund der grossen Anzahl an Einträgen - insgesamt über 3300 -, sowie dem Wunsch, die Anhänge in einer bearbeitbaren elektronischen Version zur Verfügung zu haben, werden die Anhänge 1a, 2 und 3 künftig nicht mehr als Bestandteil der Verordnung in der Amtlichen Sammlung (AS) publiziert, sondern als Verweispublikation in Fedlex sowie auf der Internetseite des BLV veröffentlicht. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (PublG, SR 170.512) ist es möglich, Verordnungen, die sich aufgrund ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der AS nicht eignen, nur mit Titel und Fundstelle in der AS zu publizieren. In den Artikeln 14 und 16 Absatz 1 der am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen teilrevidierten Publikationsverordnung (SR 170.512.1) ist festgelegt, dass die Veröffentlichung durch Verweis auf einer eigenen Seite der AS zu erfolgen hat. Dieser Verweis muss beim Erlass der Verordnung verlinkt sein.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Die Anhänge werden wie folgt angepasst:

- Zulassung von Karmin (E 120) für die Verwendung bei bestimmten traditionellen gesalzenen Schlachtnebenerzeugnissen vom Schwein und bei Rindfleischspezialitäten.
- Erweiterung der Zulassung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) für bestimmte Obstsorten, die hauptsächlich aus Ländern mit tropischem/subtropischem Klima eingeführt werden und deren Schalen üblicherweise nicht verzehrt werden, namentlich Zitrusfrüchte, Melonen, Ananas, Bananen, Papayas, Mangos, Avocados und Granatäpfel.
- Eisen(II)-lactat (E 585) wird als Stabilisator für den Pilz *Albatrellus ovinus*, der als Lebensmittelzutat in schwedischen Leberpâtés verwendet wird, zugelassen.
- Ausweitung der Verwendung von Sojabohnen-Polyose (E 426) als Stabilisator in aromatisierten fermentierten Milchprodukten und aromatisierten Getränken.
- Zulassung der Verwendung von Polyglycerin-Polyricinoleat (E 476) als Emulgator in flüssigen Pflanzenölemulsionen mit einem Fettgehalt von höchstens 70 % für den Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten in der Anwendungskategorie 02.2.2 (Andere Fett- und Ölemulsionen, einschliesslich Streichfetten und flüssige Emulsionen).

- Verwendung von Polysorbaten (E 432-436) mit einer Höchstmenge von 10 mg/kg in den Anwendungskategorien 14.1.4 (Aromatisierte Getränke), 14.2.3 (Apfelwein und Birnenwein), 14.2.4 «Fruchtwein und made wine» und 14.2.8 «Sonstige alkoholische Getränke einschliesslich Mischgetränken aus alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %».
- Zulassung von Citronensäure (E 330) in Milkschokolade in einer Menge von 10 000 mg/kg.
- Da Annatto Bixin (E 160b(i)) und Annatto Norbixin (E 160b(ii)) unterschiedliche toxikologische Eigenschaften und damit unterschiedliche annehmbare Tagesdosen haben, wird der Lebensmittelzusatzstoff Annatto, Bixin, Norbixin (E 160b) aus der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang 1a gestrichen und voneinander getrennt aufgenommen als Annatto Bixin (E 160b(i)) und Annatto Norbixin (E 160b(ii)). Daher werden die Verwendungsbedingungen des Lebensmittelzusatzstoffes Annatto, Bixin, Norbixin (E 160b) aus der Liste der zugelassenen Verwendungsbedingungen in Lebensmitteln in Anhang 3 gestrichen, ebenso alle Verweise in den anderen Anhängen der Verordnung. Für die beiden neuen Zusatzstoffe werden neue Verwendungsmengen festgelegt.
- Änderung der Anwendungsbedingungen für Ascorbinsäure (E 300) und Citronensäure (E 330) in der Anwendungskategorie 04.1.2 (Obst und Gemüse, geschält, geschnitten und zerkleinert). Die Anwendung dieser Stoffe bei weissen Gemüsesorten, die zur Weiterverarbeitung - einschliesslich Hitzebehandlung wie Rösten, Dämpfen oder Grillieren - vor der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, wird zugelassen.
- Die Anwendungskategorie 09.2 (Fisch und Fischereiprodukte, einschliesslich Weich- und Krebstieren, verarbeitet) wird angepasst um die Anwendung von Gelborange S (E 110) und Cochenillerot A (E 124) in Lachsersatz auf der Grundlage von Clupea harengus zuzulassen.
- Aufgrund der Änderung der Internationalen Systematik für Lebensmittelzusatzstoffe des Codex Alimentarius soll der neue Lebensmittelzusatzstoff als enzymatisch hergestellte Steviolglycoside (E 960c) in Anhang 1a aufgenommen werden. Aus Gründen der Klarheit werden die zurzeit zulässigen Lebensmittelzusatzstoffe Steviolglycoside (E 960) in Steviolglycoside aus Stevia (E 960a) umbenannt. Da diese Lebensmittelzusatzstoffe kombiniert geregelt werden können, wird in Anhang 2 eine neue Gruppe für Steviolglycoside aufgenommen. Die aktuell geltenden Höchstmengen werden beibehalten.
- Die Verwendung von Polyolen als Süssungsmittel in bestimmten brennwertverminderten Erzeugnissen der Lebensmittelunterkategorie 05.2 (Sonstige Süsswaren, auch der Atemerfrischung dienende Kleinstsüsswaren) wird ohne Höchstmengenbeschränkung zugelassen.
- Natriumcarbonate (E 500) und Kaliumcarbonate (E 501) als Säureregulatoren werden in der Anwendungskategorie 09.1.2 (Weich- und Krebstiere, nicht verarbeitet) für Kopffüsser zugelassen. Die Anwendung wird beschränkt in gefrorenen oder tiefgefrorenen, nicht verarbeiteten Kopffüssern, welche nicht mit Phosphaten (E 338 – 452) behandelt wurden, dies als Alternative zu Phosphaten.
- Die Anwendung von Haferlecithin als Emulgator wird in der Anwendungskategorie 05.1 (Kakao- und Schokoladeprodukte) mit einer Höchstmenge von 20 000 mg/kg zugelassen. Diesem Zusatzstoff wird die E-Nummer E 322a zugewiesen.
- Glykolipide werden als Konservierungsstoff in den Anwendungskategorien 14.1.4 (Aromatisierte Getränke), 14.1.5.2 (Sonstige) und 14.2.1 (Bier und Malzgetränke) mit Höchstmengenbeschränkung zugelassen. Diesem Zusatzstoff wird die E-Nummer E 246 zugewiesen.
- Die Anwendung von Polyvinylpyrrolidon (E 1201) als Bindemittel in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke in Form von Komprimaten und überzogenen Tabletten wird zugelassen.
- Es wird eine Höchstmenge für die Anwendung der Zusatzstoffe Ascorbinsäure (E 300), Natriumascorbat (E 301) und Calciumascorbat (E 302) als Antioxidationsmittel bei Thunfisch in den Anwendungskategorien 09.1.1 und 09.2 in Anhang 3 festgelegt.
- Der Zusatzstoff Carbomer (E 1210) wird als Füllstoff und Stabilisator bei festen und als Stabilisator und Verdickungsmittel bei flüssigen Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen.
- Im Januar 2019 wurde die Zulassung von glycosylierten Steviolglycosiden als neuer Zusatzstoff zur Verwendung als Süssungsmittel beantragt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertete die Sicherheit und ist zur Ansicht gelangt, dass die Sicherheit als Zusatzstoff belegt ist. Die EFSA kam zum Schluss, dass die Anwendung von glycosylierten Steviolglycosiden bei denselben Anwendungsbedingungen und Höchstmengen wie bei den als Süssungsmittel verwendeten Steviolglycosiden (E 960a–960c) keine Sicherheitsbedenken bestehen. Daher wird der

Zusatzstoff glycosylierte Steviolglycoside (E 960d) als Süßungsmittel in den Anwendungskategorien, in denen Steviolglycoside (E 960a–960c) zugelassen sind, mit denselben Höchstmengen zugelassen.

### **III. Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie die Volkswirtschaft**

Keine

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Mit der Anpassung an die EU-Zusatzstoffverordnung werden Handelshemmnisse gegenüber unseren wichtigsten Handelspartnern vermieden.